

Pressemitteilung

Montabaur, 23.10.2024

Referentenentwurf zur Reform der privaten geförderten Altersvorsorge: Vereinfachung oder mehr Komplexität? Warum die Branche jetzt Stellung beziehen sollte

Die Reform der privaten Altersvorsorge (pAV) betrifft die Fördersystematik und den Förderungsumfang, das Angebot an förderfähigen Altersvorsorgeprodukten und den Umgang mit bestehenden Riesterverträgen. Damit hat die Neugestaltung der pAV bedeutenden Einfluss auf alle Anbieter der fünf Produktkategorien, deren IT- und System-Dienstleister sowie auf die Vertriebspartner. Als Starttermin für die neuen Regelungen ist der 1.1.2026 vorgesehen. Grund genug, jetzt genauer zu schauen, was die Reform im Detail beinhaltet, und Ansätze aufzuzeigen, wie sich eine unkomplizierte Verwaltung und Abwicklung der Verträge herstellen lässt. Dazu hat Aeiforia als neutrales und unabhängiges Beratungshaus für Anbieter von Altersvorsorgeprodukten verschiedene Prozesse unter die Lupe genommen und bewertet.

1. Erhöhte Zulagenförderung und Wegfall der Mindesteigenbeitragsberechnung

Derzeit ist der Mindesteigenbeitrag zur Erreichung der vollen Zulage an die Höhe der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen gebunden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass diese individuelle Mindestbeitragsberechnung entfällt. Das vereinfacht das Zulageverfahren zukünftig deutlich und erleichtert den Erhalt der Förderung. Auch die geplante Höhe der Zulage (20 Cent für jeden Euro Eigensparleistung und pro Kind 25 Cent für jeden Euro Eigensparleistung, maximiert auf 300 Euro pro Kind) schafft einen hervorragenden Sparanreiz für die Vorsorgenden. Durch die daraus resultierenden erhöhten Durchschnittsbeiträge werden auch die Kosten gesenkt werden.

Zudem ist vorgesehen, dass sich für Zulageberechtigte, deren maßgebliche Einnahmen im Beitragsjahr 26.250 Euro nicht überschreiten, ab dem

Beitragsjahr 2026 die Grundzulage jeweils um 175 Euro erhöht. Die zusätzliche Förderung einkommensschwacher Menschen ist sicherlich sozialpolitisch geboten und erforderlich. Diese zusätzliche Förderung sollte aber nicht über das neue Altersvorsorgeprodukt erfolgen, denn durch das Abstellen auf das maßgebliche Einkommen sind Fehlförderungen nicht auszuschließen und wie die Erfahrungen aus der Gegenwart zeigen unvermeidlich. Durch Rückforderungen entsteht in jedem Fall ungeförderes Kapital, das zu einer erhöhten Komplexität in der Verwaltung der Verträge führt.

Aeiforia schlägt daher vor, die Regelung für Menschen mit geringem Einkommen

- ersatzlos zu streichen
- oder ohne Ausnahme allen Vorsorgenden möglich zu machen.

2. Zusammentreffen mehrerer Verträge

Eine weitere Regelung besagt, dass der Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zugunsten von zwei Verträgen leisten darf, solange sie derselben Produktkategorie zugeordnet sind. Durch diese Regelung „zwei Verträge, aber nicht innerhalb derselben Produktkategorie“ erhöht sich die Komplexität in der Bestandsführung: Werden vom Vorsorgenden mehr als zwei Verträge bespart oder zwei Verträge innerhalb derselben Produktkategorie, entsteht ungeförderes Kapital, welches steuerlich zu bescheinigende ungeförderete Erträge zur Folge hat.

Da die Auswirkungen in der (steuerlichen) Bestandsführung dadurch außerordentlich groß sind, sollte diese Regelung so weit wie möglich vereinfacht werden. Es sollte nur ein Altersvorsorgevertrag für jeden Zulageberechtigten förderbar sein. Dadurch wird eine einfache und transparente Regelung erreicht, die nicht (zusätzlich) dazu führt, dass ungeförderes Kapital entsteht, denn Einkünfte aus Beiträgen, die nach diesem Absatz keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG sind, sind nach den Regelungen des § 20 zu besteuern. Daher muss der Anbieter dafür sorgen, dass Einkünfte aus Beiträgen, die keine Altersvorsorgebeiträge

im Sinne des § 82 EStG sind, im Rahmen des § 20 EStG besteuert werden.

3. Auswirkungen auf die steuerliche Bestandsführung: Die Bildung von ungefördertem Kapital lässt sich unter Umständen nicht verhindern

Im Referentenentwurf (S. 44) heißt es: „Infolge der Begrenzung der jährlichen Einzahlungen von Altersvorsorgebeträgen auf den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug muss künftig bei der Besteuerung im Regelfall nicht mehr zwischen Leistungen aus geförderten und ungefördernden Beiträgen unterschieden werden.“ Die Bildung von ungefördertem Kapital lässt sich jedoch nicht verhindern. Diese kann durch Übernahme eines Bestandsvertrages, durch Wegfall von Zulageansprüchen, durch Versorgungsausgleich, durch Ausscheiden aus dem förderberechtigten Personenkreis und vieles mehr geschehen. Ein Kapitaltrennungsverfahren wird demnach jetzt, wie auch in Zukunft unverzichtbar sein. Wenn die ungefördernden Erträge, die zukünftig in einem Altersvorsorgevertrag entstehen, jährlich nach § 20 EStG besteuert werden, führt das nicht zu einer Vereinfachung. Es ist lediglich eine Verpflichtung der Anbieter, die hinzukommt, ohne dass eine Erleichterung greift.

Torsten Schwendrat, Geschäftsführer der Aeiforia und Experte für Versicherungsrecht, schlägt daher vor, die geplante Besteuerung nach § 20 EStG abzuschaffen und stattdessen klare Regelungen für das Kapitaltrennungsverfahren einzuführen. Bislang gibt es hier lediglich ein vom GDV mit dem BMF abgestimmtes Wertstandsverfahren, das in der Praxis nicht ausreicht.

4. Der Versorgungsausgleich als vielschichtiger Komplexitätstreiber: Abweichungen bei zugeordneten und zugeflossenen Zulagen sind nahezu die Regel

Der Regierungsentwurf sieht keine Anpassungen im Bereich des Versorgungsausgleichsverfahrens vor, obwohl gerade hier aus Prozess- und steuerlicher Sicht ein enormes Maß an Komplexität enthalten ist. Denn bei der

Durchführung eines Versorgungsausgleichs treffen Zufluss- und Für-Prinzip aufeinander. Dabei sind Differenzen vorprogrammiert. Konkreter formuliert: Die ZfA führt die Aufteilung nicht (wie der Anbieter) nach dem Zufluss-Prinzip, sondern nach dem Für-Prinzip durch. Durch dieses Nebeneinander von Zufluss- und Für-Prinzip können sich Differenzen in der steuerlichen Bestandsführung ergeben. Die gewährten Zulagen können von den gezahlten Zulagen abweichen, was in den Folgeprozessen zu Problemen führen kann.

Diesen Umwidmungsprozess steuerlich zu verwalten ist eine der großen Herausforderung in der Verwaltung von Riesterverträgen. Eine verständliche Beratung des Kunden ist an diesem Punkt nahezu unmöglich. Bedenkt man, dass rund 35 % der Ehen in Deutschland geschieden werden, so wird klar, dass die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs bei einer Gesamtzahl von 16 Mio. Riesterverträgen unbedingt vereinfacht werden muss.

**Ein neuer Standard-Prozess unter Einbeziehung der Deutschen
Rentenversicherung Bund könnte den Prozess des
Versorgungsausgleichs vereinfachen.**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist bereits jetzt Auffang-Zielversorgung, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht ausübt und es sich nicht um eine betriebliche Altersversorgung handelt. Würde diese Übertragungsmöglichkeit der Anwartschaften auf die gesetzliche Rentenversicherung als Standardfall eingeführt werden, würde man folgenden Zustand erreichen: Bei einer Übertragung des Ausgleichswertes auf die gesetzliche Rentenversicherung führt die Einzahlung des Ausgleichswertes in die gesetzliche Rentenversicherung zum Teilungszeitpunkt nicht zu einer steuerlichen Einnahme oder zu einer schädlichen Verwendung. Somit sind für den Teilungszeitpunkt keine steuerlichen Meldungen zu erstellen. Nach § 14 Abs. 4 VersAusglG hat die Zahlung in die gesetzliche Rentenversicherung des Anspruchsberechtigten als Kapitalbetrag zu erfolgen. In diesem Fall muss die Kapitalübertragung nicht per Datensatz AA01 gemeldet werden – dieser entfällt. § 11 AltvDV findet also keine Anwendung.

Die Übertragung der Anwartschaften auf die Deutsche Rentenversicherung

Bund nimmt somit die gesamte Komplexität aus dem Versorgungsausgleichsprozess und den eventuellen Folgeprozessen.

5. Begrenzung der Einzahlungen: Komplexitätstreibend oder verzichtbar?

Die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge ist künftig auf den Höchstbetrag von 3.500 Euro pro Beitragsjahr begrenzt. Die Altersvorsorgezulage, die Erträge sowie die Beträge, die steuerfrei übertragen, oder Zulagen sowie Zahlungen, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge oder zur Reinvestition geleistet werden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Anbieter hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und dessen Folgen hinzuweisen.

In der Praxis gibt es bereits jetzt Altersvorsorgeverträge, die die Einzahlungen auf max. 2.100 Euro jährlich begrenzen. Dies führt schon heute zu Herausforderungen in der Bestandsführung, da das eigentliche Ziel, zu verhindern, dass kein ungeförderes Kapital entsteht, nicht erreicht werden kann.

Bei den Zahlungen, die über den Maximalbetrag hinausgehen, handelt es sich um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge und damit nicht um Altersvorsorgebeiträge, für die eine Förderung beansprucht werden kann. Das gleiche gilt für andere gezahlte Beträge, die zivilrechtlich nicht geschuldet sind. Der Anleger kann sie entweder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anbieter zurückfordern oder in Folgejahren mit geschuldeten Beiträgen verrechnen lassen. Diese Beträge sind erst für das Jahr der Verrechnung als Altersvorsorgebeiträge zu behandeln. Komplexität entsteht zum einen durch die Verrechnungsmöglichkeit und des Weiteren aus dem Umstand, dass eine Rückzahlung der Beiträge an den Vorsorgenden nicht in allen Fällen problemlos oder ohne Rückfragen und dem Anstoßen weiterer Prozesse möglich ist.

Demnach sollte bezüglich dieser Regelung diskutiert werden, ob auf die Begrenzung oder mindestens auf die Verrechnungsmöglichkeit verzichtet

werden kann.

6. Eigenheimförderung: bedarfsgerechter Umgang mit der Minderung des Wohnförderkontos wünschenswert

Die Entnahmemöglichkeit nach § 92a EStG kann künftig von Anbietern optional angeboten werden, die dies aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit auch anbieten wollen (z. B. durch Bausparkassen), sie ist aber nicht mehr zwingender Vertragsbestandteil für die anderen Anbieter. Diese Regelung ist zu begrüßen. Ebenso die Vereinfachungen bei der Führung des Wohnförderkontos sowie der Wegfall der jährlichen Erhöhung um 2%.

Allerdings sollte zusätzlich noch die Möglichkeit für den Zulageberechtigten geschaffen werden, sein Wohnförderkonto vorzeitig, d.h., vor Beginn der Auszahlungsphase abzulösen. Ändern sich die Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen, was bei den langen Laufzeiten von Altersvorsorgeverträgen nicht ungewöhnlich ist, so kann er das Wohnförderkonto vor Beginn der Auszahlungsphase bisher lediglich auflösen, wenn der Vorsorgende

- aus dem geförderten Objekt auszieht,
- Minderungsbeträge in einen Altersvorsorgevertrag einzahlt.

In vielen Praxisfällen ist der Auszug aus dem Förderobjekt keine Option für den Steuerpflichtigen. Häufig hat dieser zum Ziel, seine Besteuerung während der Altersrente zu reduzieren oder einfach nur die „Schuldenfreiheit“ zu erreichen. Er möchte das Wohnförderkonto schlichtweg nur durch eine Zahlung loswerden.

Bei der zweiten Möglichkeit, der Einzahlung von Minderungsbeträgen in einen Altersvorsorgevertrag, handelt es sich um einen Prozess, der äußerst komplex ist und von den allermeisten Altersvorsorgeanbietern abgelehnt wird. Hier einen Anbieter zu finden, der ein entsprechendes Angebot hat, das er mit angemessenem Aufwand verwalten kann, ist nahezu aussichtslos. Zumal hierdurch entweder ein neuer Altersvorsorgevertrag entsteht oder der bisherige Vertrag erhalten bleibt.

Warum also nicht den Prozess der Minderung des Wohnförderkontos derart vereinfachen, dass er auf jede Lebenssituation des Steuerpflichtigen passt,

und gleichzeitig einen beim Anbieter ungeliebten Prozess abschaffen?

Die Aeiforia Experten für Prozessgestaltung in der pAV empfehlen, den Minderungsprozess in einen komplexitätsreduzierten Prozess der anlasslosen Auflösung des Wohnförderkontos umzuwandeln.

Der Steuerpflichtige könnte bedarfsgerecht agieren und der Anbieter hat enorme Vereinfachungen in der Riester-Bestandsverwaltung. Der Prozess wird einfacher und beendet den Vertrag, was nebenbei dazu führt, dass auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten früher beginnen und somit früher ablaufen. Dies entspräche auch den Vorschlägen der Fokusgruppe private Altersvorsorge. In deren Abschlussbericht heißt es: „Das Produkt sollte online-basiert, standardisiert und einfach konzipiert sein, was geringe Verwaltungskosten ermöglichen, würde.“

7. Bagatellgrenzen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Wie oben bereits diskutiert, soll durch das Reformgesetz in der Altersvorsorge ein „neues“ steuerliches Meldeverfahren eingeführt werden. Einkünfte aus Beiträgen, die keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG sind, sind nach den Regelungen des § 20 zu besteuern. Parallel dazu soll das Rentenbezugsmitteilungsverfahren für den geförderten Anteil und für die ungeförderten Anteile aus den Bestandsverträgen beibehalten werden.

Torsten Schwendrat, Aeiforia GmbH, dazu: „Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Vielzahl von Korrektur-Rentenbezugsmitteilungen (und die dazu korrespondierende Leistungsmitteilung an den Vorsorgenden) mit Korrekturen versendet werden, deren Wert vielfach nicht mal einen Euro beträgt. Hier fehlt es an einer entsprechenden Bagatellgrenze.“

Aeiforia macht sich für die Einführung von Bagatellgrenzen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren stark. Diese Grenzen würden sicherstellen, dass kleinere Beträge nicht unnötig gemeldet werden müssen, was sowohl für Vorsorgende als auch für die Verwaltung und die Produktanbieter eine erhebliche Erleichterung darstellen würde. Durch die Einführung von Bagatellgrenzen könnten unnötige Aufwände reduziert werden. Dies würde die Effizienz erheblich steigern.

Für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren könnte eine Bagatellgrenze von etwa 10 bis 25 Euro sinnvoll sein. Diese Grenze wäre hoch genug, um die Verwaltung zu entlasten, aber niedrig genug, um sicherzustellen, dass relevante Beträge weiterhin gemeldet werden.

8. Vollständige Umsetzung der bisherigen ZfA-Prozesse

Für die ca. 16 Mio. Riester-Bestandsverträge ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Ebenso ist eine Wechselmöglichkeit für Bestandsverträge auf die neue Förderung vorgesehen. Aber auch in diesen Fällen wird es weiterhin eine Vielzahl von Verträgen geben, die ganz oder teilweise nach dem alten Recht abzuwickeln ist. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit der ZfA. Insoweit wäre es begrüßenswert, wenn vor der Einführung eines neuen Produkts auch an die derzeit bestehenden Prozesse gedacht wird und eine vollautomatisierte Umsetzung (für eine Digitalisierung evident) erreicht wird. So sind bspw. eine Reihe von Geschäftsvorfällen, z.B. nach Versterben des Vorsorgenden, oder nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise vollautomatisiert möglich. Die Datensätze werden in der Regel in diesen Fällen bei der ZfA geparkt und es erfolgt kein Aufbau einer angepassten Steuer-Historie, welche evident für eine korrekte Besteuerung und regelkonforme Abwicklung der betroffenen Geschäftsvorfälle ist.

9. Fazit: Klärung offener Fragen zur Besteuerung notwendig

Für Martin Gattung, Altersvorsorge-Experte sowie Gründer und Geschäftsführer der Aeiforia, bleiben offene Fragen, wenn es um das Thema Besteuerung geht: „Wir kritisieren insbesondere die Einführung einer weiteren Steuerregel für ungeforderte Erträge. Dies auch vor dem Hintergrund, dass selbst viele Jahre nach Einführung der Riester-Rente relevante Steuerfragen ungeklärt sind.“

- Es existiert kein ganzheitlich abgestimmtes Verfahren zur Kapitaltrennungsberechnung.
- Auch Einzelfragen sind für die Anbieter (und somit auch für die Steuerpflichtigen) noch immer unbeantwortet. Bspw. die Frage, wie der Ertrag des Jahres der Aufgabe der Selbstnutzung steuerlich zu

behandeln ist. Zu klären ist hier, ob dieser Ertrag bereits bei Aufgabe der Selbstnutzung anteilig bei den AZ13- und MZ01-Datensätzen zu berücksichtigen ist. Bis zur Klärung sind diese Erträge nicht zu melden.

Bevor also eine neue Steuerregelung eingeführt wird, wird seitens Aeiforia angeregt, mit oder auch vor der Einführung die offenen Fragen zur Besteuerung von Riester-Verträgen zu klären.

Über Aeiforia GmbH

Die Aeiforia GmbH berät Anbieter, Vertriebswege und das Government zum Thema Altersvorsorge. Beratungsschwerpunkte liegen u. a. bei der Gestaltung von Geschäftsprozessen, in der Produktentwicklung sowie bei Fragen und Projekten zu steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Beratungshaus mit Sitz in Montabaur hat am 1. Januar 2012 seine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Aeiforia ist neutral und unabhängig von Anbietern und Softwareherstellern. Der Unternehmensgründer Martin Gattung ist seit über 40 Jahren in der Finanz- und Versicherungsbranche tätig. Heute gehören der Geschäftsführung Martin Gattung (Vorsitzender), Martina Backes, Dr. Thomas Ferdinand, Ingo Priebe und Torsten Schwendrat an. Als langjährig erfahrene Berater im Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge haben sie zahlreiche Projekte für Versicherer, Bausparkassen und Fondsanbieter verantwortlich durchgeführt.

Weitere Informationen zum Unternehmen finden Sie unter: www.aeiforia.de
Für weitere Informationen und Interviews stehen wir gerne zur Verfügung.

Pressekontakt:

über Bessvema GmbH
Kaiserstraße 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 99983-100
mobil: 0151 14529981
E-Mail: gattung@bessvema.com

Unternehmen:

Aeiforia GmbH
Martin Gattung
Kaiserstraße 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 999830
mail@aeiforia.de